

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 15 (1959)
Heft: 1

Artikel: Politische Mitarbeit der Frau in Burgdorf
Autor: Derendinger, Gertrud
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845574>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Politische Mitarbeit der Frau in Burgdorf

Eine telephonische Besprechung mit dem Präsidenten der Freisinnigen Partei in Burgdorf ergab, dass die in der November-Nummer von Frau R. Stalder-Merz geäußerte Ansicht keineswegs den Tatsachen entspricht, und dass der Vorstand nach wie vor zum Brief vom 28. Aug. 1958 stehe. Der Schreiber des Briefes ist ein Fürsprecher, der Brief wurde ausserdem auch noch vom Präsidenten unterzeichnet, und es wäre ein Armutszeugnis für diese beiden Herren, wenn sie sich so „ganz ungeschickt und unglücklich“ ausdrücken würden, wie dies Frau Stalder-Merz wahr haben will.

Der Präsident der Freisinnigen bedauert die ganze Polemik, bestätigt aber nochmals, dass der Brief dem Beschluss des Vorstandes entspricht und dass keine persönlichen Gründe der Ablehnung gegenüber der Antragstellerin bestanden haben. Ein Vorstand sei nicht immer frei in seinen Entscheidungen, erklärte er unter anderem, man müsse auf diejenigen Parteimitglieder Rücksicht nehmen, die sich der politischen Mitarbeit der Frauen gegenüber ablehnend verhalten. Die Verhältnisse hier in Burgdorf seien noch ziemlich konservativ.

Die Haltung der Freisinnigen Gruppe in Bern ist erstaunlich und nicht sehr logisch. Sie sollten sich doch freuen, dass jemand bereit ist und seine Zeit opfert, um für die Frauenrechte zu kämpfen. Indirekt kommt das ja auch ihnen zugute. Sogar der Präsident der Freisinnigen Burgdorf hat, wenn auch nur zögernd, zugegeben, dass wir hier noch keine Frauengruppe hätten, wenn diese Polemik nicht erfolgt wäre.

Gertrud Derendinger

National- und Ständeräte, Bundesräte und Juristen zum Frauenstimm- und -wahlrecht

Die politische Zurücksetzung der Frau ist weniger eine soziale Ungerechtigkeit als eine Verkennung ihrer menschlichen Würde.

Der Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung steht jeder einzelnen Frau zu, selbst wenn die Mehrheit auf ihn keinen Wert legt.

In der ganzen Christenheit und darüber hinaus hat sich die christliche Ueberzeugung von der vollen Menschenwürde der Frau durchgesetzt, die in Mann und Frau zwar auch psychisch und charakterlich sich unterscheidende, aber gleichwertige Ausprägungen des Menschen erblickt.

Das entscheidende und durchschlagende Argument zugunsten der politischen Gleichberechtigung der Frau ist der Gesichtspunkt der Gerechtigkeit, der Rechtsgleichheit und der Demokratie.

Frei ist, wer an den Gesetzen, denen er zu gehorchen hat, im Rahmen der demokratischen Regeln selbst hat mitbestimmen können.